BEBAUUNGSPLANBERE CH NR. 322

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 320

BEBAUUNGSPLANBEREICH NR. 319

Flur 20

Flur 19

Flur 3

Brieger Straße

Warnsweg (Straße)

Rosenbohmsweg (Straße)

Sandweg

Sieben Bösen

Hovengraben

Ostwegl Straße

Hohenmoorstraße

Umgehungsstraße B 75

Eytersweg (Straße)

Herrenweg (Straße)

Bremer Heerstr.

Bremer Heerstraße

Langquiwig

Uhlenweg

Öffl. Wzg. 23

Öffl. Wzg. 5

Öffl. Wzg. 3 (verlegt)

Knick

RODELHÜGEL

PLANSTR. – A

PLANSTR. – B

PLANSTR. – C

PLANSTR. – D

PLANSTR. – E

WA II	Z II
GRZ 0.3	GFZ 0.5
—	O

Ausnahme siehe Satzungstext

WA I	Z I ohne Ausn.
GRZ 0.3	GFZ 0.4
—	O

FLÄCHEN für den GEMEINBEDARF	
Z I	O
GRZ 0.3	GFZ 0.4

Ausnahme siehe Satzungstext

WA I	Z I ohne Ausnahme
GRZ 0.3	GFZ 0.4
—	O

MI	Z II
GRZ 0.4	GFZ 0.6
—	O

Ausnahme siehe Satzungstext

MI	Z III
GRZ 0.4	GFZ 0.8
—	O

Ausnahme siehe Satzungstext

Das Mischgebiet ist vom Herrenweg bzw. von der Bremer Heerstr. zu erschließen.

Zu- u. Abfahrten für den gewerbl. Verkehr von der Planstr. C in das Mischgebiet sind nicht zulässig.

Zwischen Garagentor und öffentl. Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mind. 5 m einzuhalten.

Planunterlage VP 91/1977 Maßstab 1: 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Rd.Erl.d.Nds.MI u.d.MSoz.v.15.1.1968

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 10 000

Osternburg

Drielak

Müllwerk

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z z.B. Z (ROM ZIFFER) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B. Z (ROM ZIFFER IM KREIS) — ZWINGEND
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ⊗ — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 24.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLACHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- GRÜNANLAGE
- KINDERSPIELPLATZ
- BALLSPIELPLATZ
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR11 BBauG
- DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG gemäß § 9 (1) Ziff. 11 BBauG — WOHNSTRASSEN MIT VERKEHRSBERUHIGENDEN MASSNAHMEN
- VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG gemäß § 9 (1) Ziff. 11 BBauG — UNTERHALTUNGSWEG FÜR DEN HAYENGRABEN
- MIT GEH- u. FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE UNTERHALTUNG DES HAYENGRABENS
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE ERSCHLIESSUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND —LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG / N PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — L FESTSETZUNG / L PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET — W FESTSETZUNG / W PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — Q FESTSETZUNG / Q PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG / Ü PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. 463 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1 000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 17.11.1977

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 21.2.1980
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT:
AMTSLEITER

BEARBEITET:
Reinders/Kipper
GEZEICHNET:
Ki. 10.8.78
Ki. 22.1.79
Ki. 1.6.79
Ki. 5.9.79
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 7.5.1973 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 16.7.1979 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZugestimmT
STADT. OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 26.2.80
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT V. 6.8.1979 bis 7.9.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 27.7.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 25.2.80
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 19.11.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 19.11.1979
OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 21.3.1980 3846-24102-13/0-463 ~~mit~~ ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 21.3.1980
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 18.4.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 18.4.80

RECHTSVERBINDLICH AB: 18.4.1980